

**Sechste Änderung
der Prüfungsordnung für den
Studiengang Master of Education
(Gymnasium) an der Carl von Ossietzky
Universität Oldenburg
(MPO – Gym)**

vom 05.09.2014

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende sechste Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Education (Gymnasium) in der Fassung vom 05.12.2013 (Amtliche Mitteilungen 6/2013) beschlossen. Sie wurde gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 5 b) NHG vom Präsidium am 08.08.2014 genehmigt.

Abschnitt I

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt neu gefasst:

„Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienziele
- § 3 Zweck der Prüfungen
- § 4 Hochschulgrad
- § 5 Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium
- § 6 Fächerkombinationen
- § 7 Prüfungsausschuss, Akademisches Prüfungsamt
- § 8 Prüfende und Beisitzende
- § 9 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 10 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 11 Formen und Inhalte der Module
- § 12 Arten der Modulprüfungen; Schutzbestimmungen
- § 13 Kreditpunkte
- § 14 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- § 16 Wiederholung von Modulprüfungen, Freiversuch
- § 17 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 18 Ungültigkeit der Prüfung
- § 19 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 20 Widerspruchsverfahren
- § 21 Umfang der Masterprüfung
- § 22 Zulassung zur Masterarbeit
- § 23 Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Gesamtergebnis
- § 26 Übergangsbestimmungen
- § 27 Inkrafttreten

- Anlage 1: Masterurkunde
- Anlage 1 a: Masterurkunde (in englischer Sprache)
- Anlage 2: Zeugnis
- Anlage 2 a: Zeugnis (in englischer Sprache)
- Anlage 3 a: Regelungen für die Bildungswissenschaften
- Anlage 3 b: Regelungen für die Praxismodule
- Anlage 4: Anglistik/Unterrichtsfach Englisch
- Anlage 5: Biologie
- Anlage 6: Chemie
- Anlage 7: Evangelische Theologie und Religionspädagogik/Unterrichtsfach Evangelische Religion

- Anlage 8: Germanistik/Unterrichtsfach Deutsch
- Anlage 9: Geschichte
- Anlage 10: Informatik
- Anlage 11: Kunst und Medien/Unterrichtsfach Kunst
- Anlage 12: Mathematik
- Anlage 13: Musik
- Anlage 14: Niederlandistik/Unterrichtsfach Niederländisch
- Anlage 15: Philosophie
- Anlage 16: Physik
- Anlage 17: Slavistik/Unterrichtsfach Russisch
- Anlage 18: Sozialwissenschaften/Unterrichtsfach Politik-Wirtschaft
- Anlage 19: Sportwissenschaft/Unterrichtsfach Sport
- Anlage 20: Werte und Normen“

2. In § 5 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Dauer, Umfang, Dauer und Gliederung des Studiums; Teilzeitstudium“.

3. § 5 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Das Masterstudium im Umfang von 120 Kreditpunkten gliedert sich in zwei Fächer im Umfang von je 30 Kreditpunkten, die Bildungswissenschaften im Umfang von 18 Kreditpunkten, die Praxismodule im Umfang von 15 Kreditpunkten sowie das Masterarbeitsmodul im Umfang von 27 Kreditpunkten.“

4. § 5 Abs. (3) wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Das Lehrangebot und die Prüfungsanforderungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich in der Regelstudienzeit abschließen und einen Teil des Studiums an einer Hochschule im Ausland absolvieren können. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen sowie die Anlagen 3 a und 3 b.“

5. In § 5 wird als Abs. (4) neu eingefügt:

„(4) Auf Antrag der oder des Studierenden kann das Studium als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei einem Teilzeitstudium wird die Regelstudienzeit angemessen verlängert.“

Das Teilzeitstudium ist in der „Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums“ an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der jeweils geltenden Fassung geregelt.“

6. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Von den Absätzen 1 und 2 abweichende Fächerkombinationen können vom zuständigen Niedersächsischen Landesinstitut für schulische Qualitätsentwicklung (NLQ) genehmigt werden, wenn besondere Gründe nachgewiesen werden.“

7. In § 7 wird in der Überschrift das Wort „Akademisches“ vor dem Wort „Prüfungsamt“ eingefügt.

8. In § 7 wird Abs. (1) gestrichen. Folgender neuer Abs. (1) wird eingefügt:

„(1) Die Organisation der Masterprüfungen obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet in allen Prüfungsangelegenheiten, soweit sich aus dieser Ordnung nicht etwas anderes ergibt, und sorgt dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen des Niedersächsischen Hochschulgesetzes und die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden.“

9. In § 7 wird Abs. (2) gestrichen. Folgender neuer Abs. (2) wird eingefügt:

„(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende, die Mitglieder der Universität und am Studiengang beteiligt sein müssen, werden vom Senat der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg auf Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums gewählt. Der Vorschlag des Rates des Didaktischen Zentrums erfolgt im Einvernehmen mit den Fakultäten.

Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe,
- ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- ein Studierender oder eine Studierende dieses Studiengangs.

Unter den Hochschullehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sollen zwei Vertreterinnen oder Vertreter aus den Fächern, darunter eine oder einer aus den Fachdidaktiken, und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Pädagogik oder Psychologie kommen. Soweit dies nicht möglich ist, sollen diese Bereiche von den Stellvertretenden repräsentiert werden.“

10. In § 7 wird Abs. (3) gestrichen. Die bisherigen Absätze (4) bis (12) werden zu den Absätzen (3) bis (11).

11. In § 7 neuer Abs. (3) Satz 1 wird das Wort „ordentlichen“ gestrichen.

12. § 9 Abs. (1) wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in **demselben** oder einem **verwandten** Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum werden ohne besondere Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.“

13. § 9 Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Studienzeiten einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem **anderen** Studiengang werden auf Antrag der oder des Studierenden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung im Hinblick auf den Anerkennungszweck vorzunehmen. Die Anrechnung beinhaltet die Prüfung des Niveaus, des Umfangs, der Qualität, des Profils und der Lernergebnisse. Sofern ein wesentlicher Unterschied vorliegt, ist dieser von der Universität zu belegen. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (Informationsportal zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse – anabin) eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Universitäten bleiben unberührt.“

14. In § 9 wird als Abs. (4) neu eingefügt:

„(4) Nachgewiesene Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die **außerhalb** der Hochschule erworben wurden, können mit Zustimmung des jeweiligen Faches angerechnet werden, sofern diese nach Inhalt und Niveau den Modulprüfungen des Studiengangs im Wesentlichen entsprechen und Gleichwertigkeit vorliegt. Auf der Grundlage von qualitätsgesicherten Äquivalenzgutachten ist auch eine pauschale Anrechnung von Fort- und Weiterbildungsabschlüssen möglich. Es können bis zu 50 Prozent der Kreditpunkte eines jeden Faches sowie Module aus den Bildungswissenschaften bis zu 15 Kreditpunkten angerechnet werden. Bei nicht ausreichenden Nachweisen kann eine Kenntnisprüfung verlangt werden.“ Der bisherige Abs. (4) wird zu Abs. (5).

15. In § 10 Abs. (4) wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:
- „Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen bzw. Anlage 3 a und 3 b.“
16. In § 10 wird als Abs. (5) neu eingefügt:
- „(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3 a und 3 b können bestimmen, dass eine Dokumentation der erfolgreichen Teilnahme in praxisorientierten Modulen durch „bestanden“ als Voraussetzung für eine Modulprüfung erbracht werden muss. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen und Anlage 3a und 3b.“
17. In § 11 wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlagen 3 a und 3 b dieser Prüfungsordnung regeln, welche und wie viele Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule angeboten werden.“
18. In § 11 wird Abs. (2) wie folgt neu gefasst:
- „(2) Die Dauer der Module erstreckt sich in der Regel auf ein Semester.“
19. In § 11 Abs. (4) werden die Wörter „der Anlage zum Professionalisierungsbereich“ durch die Wörter „den Anlagen 3 a und 3 b“ ersetzt.
20. In § 12 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:
- „§ 12 Arten der Modulprüfungen; Schutzbestimmungen“.
21. In § 12 wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Art und Anzahl sowie Dauer und Umfang der Modulprüfungen sind in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a und 3 b geregelt. Modulprüfungen können sein:
1. Klausur (Abs. 5),
 2. Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) (Abs. 6),
 3. mündliche Prüfung (Abs. 7),
 4. Gestaltung von Lehr-Lern-Prozessen (Abs. 8),
 5. Referat (Abs. 9),
 6. Hausarbeit (Abs. 10),
 7. Portfolio (Abs. 11),
 8. fachpraktische Prüfung (Abs. 12),
 9. fachpraktische Übung (Abs. 13),
 10. Seminararbeit (Abs. 14),
 11. Sitzungsausarbeitung/Protokoll (Abs. 15),
 12. Praktikumsbericht (Abs. 16),
 13. andere Prüfungsformen (Abs. 17),
 14. erfolgreiche Teilnahme (Abs. 18)“
22. In § 12 wird Abs. (3) gestrichen. Die bisherigen Absätze (4) bis (16) werden zu den Absätzen (3) bis (15) und der bisherige Abs. (19) wird zu Abs. (16).
23. In § 12 wird im neuen Abs. (5) Satz 2 die Ziffer „3“ durch die Ziffer „3 a“ ersetzt und im neuen Abs. (5) folgender neuer Satz hinzugefügt:
- „Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3 a können bestimmen, dass die Note der Modulprüfung aufgrund der aktiven Teilnahme am Modul verbessert werden kann.“
24. In § 12 werden im neuen Abs. (6) der Satz 2 bis Satz 4 ersatzlos gestrichen.
25. In § 12 wird im neuen Abs. (7) Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „Die Dauer einer mündlichen Prüfung ist jeweils in den fachspezifischen Anlagen, Anlage 3 a und 3 b festgelegt.“
26. In § 12 wird der neue Abs. (11) wie folgt neu gefasst:
- „(11) Ein Portfolio umfasst eine bestimmte Anzahl von Leistungen (z. B. Protokoll, Thesepapier, Rezension, Lerntagebuch, Kurzreferat, Übungsaufgaben, schriftliche Kurztests). Prüfungsleistungen gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 8 bis 10 sind innerhalb eines Portfolios nicht zulässig. Das Portfolio wird in seiner Gesamtheit bewertet. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen oder die Anlage 3 a bzw. 3 b.“
27. In § 12 wird der neue Abs. (13) wie folgt neu gefasst:
- „(13) Eine fachpraktische Übung besteht aus einer Reihe von praktischen Versuchen, Übungsaufgaben oder Programmieraufgaben mit schriftlichen Ausarbeitungen (Versuchsprotokolle). Nach Maßgabe der fachspezifischen Anlagen können eine Mindestanzahl sowie mündliche Kurzprüfungen verlangt werden. Dabei kann eine mündliche Kurzprüfung nicht als Teilleistung gem. Abs. 4 absolviert werden.“
28. In § 12 wird der neue Abs. (14) wie folgt neu gefasst:
- „(14) Eine Seminararbeit ist eine experimentelle, dokumentarische oder darstellende wissenschaftlich-praktische Leistung (Projekt). Näheres ist in den fachspezifischen Anlagen bzw. den Anlagen 3 a und 3 b geregelt.“
29. In § 12 Abs. (17) werden die Wörter „der Anlage zum Professionalisierungsbereich“ durch die Wörter „den Anlagen 3 a und 3 b“ ersetzt.

30. In § 12 wird Abs. (18) wie folgt neu gefasst:
- „Ein Modul kann durch erfolgreiche Teilnahme abgeschlossen werden. Näheres regeln die fachspezifischen Anlagen bzw. die Anlage 3 a oder 3 b.“
31. In § 12 wird der bisherige Abs. (21) zu Abs. (19).
32. In § 13 wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst:
- „(1) Kreditpunkte werden in der Regel auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen bzw. auf Grundlage der „erfolgreichen Teilnahme“ vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand für die Leistungen inklusive der Präsenz in den Lehrveranstaltungen (workload) wieder. Die Zuordnung von Kreditpunkten zu den Modulprüfungen und der Masterarbeit ergibt sich aus den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 und den Anlagen 3 a und 3 b.“
33. In § 13 wird Abs. (2) wie folgt neu gefasst:
- „(2) Pro Semester sollen in der Regel 30 Kreditpunkte vergeben werden. Die Größe eines Moduls soll in der Regel 6 Kreditpunkte nicht unter- und 15 Kreditpunkte nicht überschreiten.“
34. In § 14 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:
- „§ 14 Bewertung der Modulprüfungen und der Masterarbeit“.
35. In § 14 wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst:
- „(1) Die Modulprüfungen und die Masterarbeit werden bewertet und in der Regel benotet.“
36. In § 14 wird Abs. (2) wie folgt neu gefasst:
- „Zur Bewertung der Masterarbeit siehe § 23 Abs. 10.“
37. In § 14 Abs. (3) werden die Wörter „dieser Ordnung“ durch die Wörter „bzw. Anlage 3 a und 3 b“ ersetzt.
38. In § 14 Abs. (4) Satz 2 wird das Wort „erniedrigt“ durch das Wort „herabgesetzt“ ersetzt.
39. In § 14 Abs. (4) werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:
- „Sofern in den fachspezifischen Anlagen oder den Anlagen 3 a und 3 b keine Gewichtung von Teilleistungen angegeben ist, werden die Teilleistungen zu gleichen Teilen gewichtet. Sofern eine Prüfung von mehreren Prüfern bewertet wird, gelten Satz 3 und 4 entsprechend.“
40. In § 14 Abs. (5) wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:
- „Bei der Bildung der Note nach Absatz 4 Satz 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
41. In § 14 Abs. (6) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „Für die Gesamtnote wird das entsprechend der Kreditpunkte gewichtete arithmetische Mittel aus den ungerundeten Noten der Unterrichtsfächer, der Note für die Bildungswissenschaften, der Note für die Praxismodule und der Note für das Masterarbeitsmodul gebildet.“
42. In § 14 Abs. (8) wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:
- „Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note (European Credit Transfer and Accumulation System), die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt.“
43. In § 14 Abs. (8) werden folgende neue Sätze hinzugefügt:
- „Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die Gesamtnoten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventinnen und Absolventen umfasst.“
44. In § 14 werden Abs. (9) bis (11) ersatzlos gestrichen.
45. In § 15 Abs. (3) wird nach Satz 4 folgender neuer Satz eingefügt:
- „Der Prüfungsausschuss kann bestimmen, dass das Modul, in dem der Täuschungsversuch stattgefunden hat, wiederholt, aber die Anzahl der Wiederholungsmöglichkeiten abweichend von § 16 dieser Ordnung reduziert werden kann.“ Der bisherigen Sätze 4 und 5 werden zu den Sätzen 5 und 6.
46. In § 16 Abs. (1) werden die Wörter „im Professionalisierungsbereich“ durch die Wörter „in den Bildungswissenschaften“ ersetzt.
47. In § 16 Abs. (2) wird folgender neuer Satz hinzugefügt:
- „Weitere Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb eines Jahres abgelegt werden, so dass die Studierenden bei zweimaligem Nichtbestehen

- hen die Möglichkeit haben, das Modul erneut zu besuchen.“
48. In § 16 Abs. (3) wird nach dem Wort „Recht“ ein Komma eingefügt.
49. In § 16 wird Abs. (4) wie folgt neu gefasst: „(4) In demselben Studiengang oder in einem der gewählten Fächer oder in demselben Modul an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder im europäischen Hochschulraum erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen, werden auf die Wiederholungsmöglichkeiten nach Absatz 1 angerechnet. Entsprechendes gilt für in demselben Modul im Rahmen eines anderen Studienganges der Universität Oldenburg erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfungsleistung abzulegen. Diese Regel bezieht sich auch auf Staatsexamen in der Schulform Gymnasium.“
50. In § 16 wird Abs. (5) wie folgt neu gefasst: „(5) Die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3a können festlegen, dass innerhalb der Regelstudienzeit zum erstmöglichen Termin bestandene Prüfungen auf Antrag einmal zur Notenverbesserung innerhalb eines Jahres wiederholt werden (Freiversuch zur Notenverbesserung). Wird in dem Jahr kein Termin angeboten, gilt der nächstmögliche. Dabei zählt jeweils das bessere Ergebnis. Ebenso können die fachspezifischen Anlagen und die Anlage 3a vorsehen, dass zum erstmöglichen Termin nicht bestandene Prüfungen als nicht unternommen gelten (Freiversuch). Ein Freiversuch oder ein Freiversuch zur Notenverbesserung sind ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine Begrenzung der Freiversuche ist durch Festlegung in den fachspezifischen Anlagen und der Anlage 3 a oder 3 b möglich. Absatz 1 und 4 gelten entsprechend. Der Freiversuch findet im Falle von § 15 Abs. 3 keine Anwendung.“
51. In § 17 wird Abs. (1) wie folgt neu gefasst: „(1) Über die bestandene Masterprüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen (Anlage 2). Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfung bestanden wurde. Dem Zeugnis wird eine Übersicht über die bestandenen Modulprüfungen (Transcript of Records) sowie ein Diploma Supplement beigefügt. Auf Antrag wird das Zeugnis in englischer Sprache ausgestellt (Anlage 2 a).“
52. § 21 wird wie folgt neu gefasst: „Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen in den gewählten Fächern, den Modulprüfungen in den Bildungswissenschaften und Praxismodulen sowie der Masterarbeit.“
53. In § 22 werden in der Überschrift die Wörter „und zur mündlichen Prüfung“ ersatzlos gestrichen.
54. In § 22 werden in Abs. (1) die Wörter „und zur mündlichen Prüfung gemäß § 25“ ersatzlos gestrichen.
55. In § 22 wird Abs. (2) wie folgt neu gefasst: „(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:
- a) ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
 - b) ein Vorschlag für die Prüferinnen und Prüfer,
 - c) ggf. der Nachweis über die besonderen Voraussetzungen gem. den fachspezifischen Anlagen und den Anlagen 3 a und 3 b,
 - d) ggf. der Nachweis darüber, dass Auflagen aus dem Zulassungsbescheid für den Studiengang Master of Education erfüllt worden sind,
 - e) eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem der gewählten Fächer an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.“
56. In § 23 werden in Abs. (4) folgende neue Sätze hinzugefügt:
- „Wird die Masterarbeit interdisziplinär in der Fachdidaktik eines Faches und den Bildungswissenschaften geschrieben, muss je eine Gutachterin bzw. ein Gutachter aus einem der beiden Gegenstandsbereiche stammen. Mindestens eine Gutachterin bzw. ein Gutachter muss der Hochschullehrergruppe angehören.“
57. In § 23 wird Abs. (6) wie folgt neu gefasst:
- „(6) Auf Antrag der oder des zu Prüfenden kann die Masterarbeit in englischer Sprache oder – mit Zustimmung der beteiligten Erst- und Zweitgutachterinnen und -gutachter – in einer anderen Sprache abgefasst werden.“
58. In § 23 wird in Abs. (7) Satz 1 das Wort „Ablieferung“ durch das Wort „Abgabe“ ersetzt.
59. In § 23 wird Abs. (10) wie folgt neu gefasst:
- „(10) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Die Bewertung ist in der Regel inner-

halb von sechs Wochen nach ihrer Abgabe durch beide Gutachterinnen oder Gutachter vorzunehmen, dabei entspricht das Bestehensdatum dem Bewertungsdatum.“

60. In § 24 Abs. (2) wird nach dem Wort „Arbeit“ ein Komma eingefügt.

61. § 25 wird gestrichen. Die bisherigen Paragraphen 26 bis 28 werden zu den Paragraphen 25 bis 27.

62. Der neue § 25 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Masterprüfung ist bestanden, wenn 120 Kreditpunkte erworben wurden und alle Modulprüfungen in den gewählten Fächern, den Bildungswissenschaften, den Praxismodulen und das Masterarbeitsmodul bestanden sind.“

63. Im neuen § 26 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst:

„§ 26 Übergangsbestimmungen“.

64. Der neue § 26 wird wie folgt neu gefasst:

„Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden. Ausgenommen von den in Satz 1 und 2 beschriebenen Regelungen sind Studierende, die bereits ihr Forschungs- und Entwicklungspraktikum abgeleistet haben.“

65. Die Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 2

Zeugnis

- Fakultät -

Zeugnis

über den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs
Master of Education Gymnasium

Frau/Herr
geboren am in

hat den Masterstudiengang mit den Fächern
.....
an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote*
am erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit im Fach mit dem Thema
.....
wurde mit der Note* bewertet.

	Note*	Kreditpunkte (ECTS)
Erstes Unterrichtsfach:
Zweites Unterrichtsfach:
Bildungswissenschaften
Praktikum im ersten Unterrichtsfach
Praktikum im zweiten Unterrichtsfach
Masterarbeitsmodul

Die beigefügte Liste der bestandenen Modulprüfungen mit Noten* ist Bestandteil dieses Zeugnisses.

Oldenburg, den

Siegel

.....
Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

* Notenstufen: 1,0 - 1,5 sehr gut; 1,6 - 2,5 gut; 2,6 - 3,5 befriedigend; 3,6 - 4,0 ausreichend

66. Die Anlage 2 a wird wie folgt neu eingefügt:

Anlage 2 a

Zeugnis (in englischer Sprache)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- The School of -

Certificate and Academic Record

Ms / Mr
born in
has successfully completed the Master of Education Programme (Gymnasium) at the Carl von Ossietzky University Oldenburg with the overall grade*
.....

Subject of Master's thesis:
Grade of Master's thesis*:.....

Subject of examination	grade*	credit points (ECTS)
First subject
Second subject
Educational Science
Internship first subject
Internship second subject
Module Master's thesis

A list containing the modules passed and results achieved as part of the examination is attached.
Oldenburg, Date issued

Official Seal

.....
Chair Examination Committee

* Grading scale: 1,0 - 1,5 Very Good; 1,6 - 2,5 Good; 2,6 - 3,5 Satisfactory; 3,6 - 4,0 Sufficient.

67. Die Anlage 3 a wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 3 a Regelungen für die Bildungswissenschaften

Die Bildungswissenschaften haben einen Umfang von 18 Kreditpunkten. Aus den Modulen biw020 und biw030 muss eines gewählt werden.

Modulbezeichnung	Modulkürzel	Modultyp	Art und Menge der Lehrveranstaltungen	KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
biw010 Theorie der Schule	MM 1 a	Pflicht	1 VL 2 SE	9	1 Klausur (max. 90 Min.) und 1 weitere Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) im pädagogischen SE und 1 weitere Teilleistung (Referat (5 Seiten), Protokoll o. ä.) im psychologischen SE Gewichtung: 50 % Klausur, je 25 % Teilleistung in den SE
biw020 Schul- und Unterrichtsforschung und ihre Forschungsmethoden	MM 2 a	Wahlpflicht	1 VL 2 SE	9	1 Bericht (ca. 15 - 20 Seiten)
biw030 Schul- und Unterrichtsforschung/ Diagnostik und Leistungsbeurteilung	MM 3 a	Wahlpflicht	1 VL 2 SE	9	1 Prüfungsleistung im Rahmen des Seminars: 1 Auswertung von Daten einer Schülerin/eines Schülers und Erstellung eines Gutachtens (ca. 15 - 20 Seiten) auf der Basis einer diagnostischen Fragestellung oder 1 Erhebung und Auswertung von Daten einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern und ausführliche Dokumentation und Interpretation der Ergebnisse (ca. 15 - 20 Seiten) oder 1 schriftliche Leistung nach Absprache mit den Lehrenden (ca. 15 - 20 Seiten)

68. Die Anlage 3 b wird wie folgt neu eingefügt:

Anlage 3 b **Regelungen für die Praxismodule**

1. Ziele der Praxismodule

(1) Die Praxismodule sind verbindlicher Bestandteil des Studiengangs Master of Education (Gymnasium). Sie bestehen aus einem **Fachpraktikum** in einem Fach und einem **Forschungs- und Entwicklungspraktikum** im jeweils anderen Fach, die in einem Praxisblock zusammen an der Schule absolviert werden. Sie werden von den Fachdidaktiken gestaltet.

(2) Die Praxismodule bieten den Studierenden Gelegenheit,

- sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrerin/des Fachlehrers zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.
- sich mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderer schulisch bedeutsamer Handlungsfelder in der Schule bzw. im schulnahen Raum auseinanderzusetzen.

(3) Im Mittelpunkt des **Fachpraktikums** stehen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Unterrichtsversuche der Studierenden. In den begleitenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden verschiedene (fach)didaktische Modelle kennen lernen und zu einer vertiefenden Beschäftigung mit auf das Lernen bezogenen Aspekten von Schule und Unterricht angeregt werden.

(4) Im **Forschungs- und Entwicklungspraktikum** sollen die Studierenden das Berufsfeld Schule durch eine Forschungs- und Entwicklungsaufgabe kennen lernen, die ihnen auf einer die Praxis reflektierenden Ebene Einblicke in ihr zweites Unterrichtsfach gewährt.

2. Umfang und Organisation der Praxismodule

(1) Die Studierenden absolvieren in einem Unterrichtsfach ein **Fachpraktikum**, in dem anderen Unterrichtsfach ein **Forschungs- und Entwicklungspraktikum**. Die Studierenden wählen, in welchem Unterrichtsfach sie das Fachpraktikum belegen wollen. Das Forschungs- und Entwicklungspraktikum wird im jeweils anderen Unterrichtsfach absolviert.¹ Beide Praktika werden im entsprechenden Praxismodul vorbereitet, begleitet und ausgewertet.

(2) Der Gesamtumfang der Praxismodule umfasst 15 Kreditpunkte. Davon entfallen auf das **Fachpraktikum** insgesamt 9 Kreditpunkte, die sich auf 3 Kreditpunkte für die vorbereitende Lehrveranstaltung und 6 Kreditpunkte für den Praxisblock an der Schule verteilen. Das **Forschungs- und Entwicklungspraktikum** umfasst insgesamt 6 Kreditpunkte.

(3) Der Praxisblock für das **Fachpraktikum** und **Forschungs- und Entwicklungspraktikum** umfasst insgesamt 9 Wochen, die sich in 1 Woche Vorbereitung, **7 Wochen Kernzeit an der Schule (grundsätzlich im Block)** und 1 Woche Nachbereitung aufteilen. Im Bedarfsfall (Kollision von Schulferien o.ä.) und nach Absprache mit der Schule können die Erhebungen bzw. Forschungsaufgaben, die im Rahmen des **Forschungs- und Entwicklungspraktikums** anfallen, auch semesterbegleitend in der Schule durchgeführt werden.

Während der Zeit, die die Studierenden im Praxisblock an den Schulen verbringen, sollen sie:

- an allen Schultagen in der Schule anwesend sein (je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden) und kontinuierlich am Fachunterricht betreuender Lehrkräfte teilnehmen,
- im Rahmen des **Fachpraktikums** von der zweiten Woche an – soweit die Bedingungen der Schule dies nicht ausschließen – täglich eine Unterrichtsstunde vorbereiten und durchführen. Vor jedem Versuch der Durchführung einer eigenen Unterrichtsstunde legen die Studierenden den Betreuenden Lehrkräften einen kurzen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor,

¹ Die Wahlfreiheit kann für Studierende mit der Heimatuniversität Oldenburg, die ein Kooperationsstudium mit der Universität Bremen durchführen, nicht gewährleistet werden.

- im Rahmen des **Forschungs- und Entwicklungspraktikums** ein kleines Forschungs- und Entwicklungsprojekt durchführen.

(4) Die Praxismodule sowie das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert.

(5) Das **Fachpraktikum** ist in den Praxismodulen mit einer begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung verbunden. In der begleitenden Lehrveranstaltung wird das **Fachpraktikum** vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Dokumentiert wird das Praktikum durch einen Praktikumsbericht, der bei der oder dem Lehrenden der Veranstaltung abgegeben und von ihr oder ihm korrigiert und besprochen wird.

(6) Im **Forschungs- und Entwicklungspraktikum** wird eine Forschungs- oder Entwicklungsaufgabe durch die Studierenden in der Schule durchgeführt. Die Vor- und Nachbereitung sowie Dokumentation dieser Aufgabe muss durch eine entsprechende fachdidaktische Lehrveranstaltung des betreffenden Unterrichtsfaches angebunden sein. Dokumentiert wird die Bearbeitung der **Forschungs- und Entwicklungsaufgabe** in Form einer mündlichen oder schriftlichen Präsentation.

(7) **Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum** werden in der angestrebten Schulform Gymnasium oder Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe absolviert. In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen können auch Fragestellungen aus anderen Studienzusammenhängen einbezogen werden.

3. Bewertung und Benotung der Praxismodule

(1) **Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum** sind erfolgreich abgeleistet, wenn

- die Schule bescheinigt, dass die 7 Wochen Kernzeit an der Schule erfolgreich erbracht worden sind,
- die Schule darüber hinaus bescheinigt, dass die Teilnahme und Mitarbeit beim **Fachpraktikum** in der Schule regelmäßig war und die Anforderungen an die Planung, Durchführung und Auswertung von Unterricht erfüllt wurden,
- die oder der Lehrende der Begleitveranstaltung bescheinigt, dass die im Praxismodul verbindlichen Arbeiten bzw. Unterlagen vorgelegt und die gesetzten Anforderungen erfüllt wurden. Dazu gehören der Praktikumsbericht mit Dokumentation der Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungszusammenhänge und mündliche oder schriftliche Präsentation der Ergebnisse des Forschungs- und Entwicklungspraktikum.

(2) Grundlage der Bewertung sind die Studienleistungen, die in der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Fachpraktikums und des Forschungs- und Entwicklungspraktikum erbracht worden sind. Dabei können Rückmeldungen aus der Schule bzw. von den Betreuenden Lehrkräften einbezogen werden.

(3) Entscheidend für die Benotung sind die Fähigkeiten der Studierenden, sich auf wissenschaftlicher Grundlage mit den Bedingungen des Fachunterrichts in der Schule, den Lernmöglichkeiten von Schülerinnen und Schülern und mit ihren eigenen Lehr-Erfahrungen auseinanderzusetzen.

(4) In der Benotung der Praxismodule werden die Leistungen der Studierenden im Fachpraktikum zu 60 Prozent und im Forschungs- und Entwicklungspraktikum zu 40 Prozent berücksichtigt.

(5) Die erfolgreiche Teilnahme an den Praxismodulen wird den Studierenden von der oder dem Lehrenden der begleitenden Lehrveranstaltungen, die auf das Praktikum vor- und nachbereiten, bescheinigt. Die Verantwortung für die regelgerechte Durchführung der Praktika liegt beim jeweiligen Modulverantwortlichen.

4. Anrechnung von Praxismodulen

Auf Antrag können sich Studierende gleichwertige Leistungen aus anderen Studiengängen anrechnen lassen. Über die Anrechnung entscheidet die oder der Modulverantwortliche, wobei die Gleichwertigkeit nur abzulehnen ist, wenn wesentliche Unterschiede nachgewiesen werden. Dabei gilt, dass ein Forschungs- und Entwicklungspraktikum, sofern es bereits in einem vorherigen Studiengang abgeleistet wurde, anerkannt werden kann. Voraussetzung für die Anerkennung des Fachpraktikums ist, dass es in der jeweilig angestrebten Schulform Gymnasium oder einer Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe abgeleistet wurde.

5. Organisatorische Informationen zu den Praxismodulen

(1) In der Vorbereitungs- und in der Durchführungsphase des Fachpraktikums sollen die Studierenden Informationen und Materialien zum Fachunterricht in der Schule zusammenstellen. Im Einvernehmen mit der oder dem Modulverantwortlichen können sich die Studierenden besondere Schwerpunkte setzen, die sie parallel oder korrespondierend im Fachpraktikum und im Forschungs- und Entwicklungspraktikum verfolgen wollen.

(2) Die Studierenden sollen sich im Praktikum in der Schule mit Unterstützung der Betreuenden Lehrkräfte die Zusammenhänge ihres Berufsfeldes und ihres beruflichen Handelns sowie adäquate Handlungsspielräume erschließen.

(3) Nach Maßgabe der Ausführungsbestimmungen in den Fächern kann die Teilnahme am Fachpraktikum und am Forschungs- und Entwicklungspraktikum an die erfolgreiche Teilnahme an entsprechenden Modulen in den Studienfächern und im Professionalisierungsbereich gebunden werden.

(4) Das Anmeldeverfahren zum Fachpraktikum sowie dem Forschungs- und Entwicklungspraktikum und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden auf der Grundlage von Vereinbarungen mit der Landes-schulbehörde über das Didaktische Zentrum (diz) und in Abstimmung mit den Modulverantwortlichen und den Schulen geregelt.

6. Praktika im Ausland

Eines der Schulpraktika (Allgemeines Schulpraktikum im Bachelorstudium oder Fachpraktikum sowie Forschungs- und Entwicklungspraktikum nach Absprache mit dem oder der Modulbeauftragten im Masterstudium) kann im Ausland absolviert werden. Die Prüfungsleistung soll den fachspezifischen Anforderungen für das Fachpraktikum und das Forschungs- und Entwicklungspraktikum entsprechen. Der Besuch der Vor- und Nachbereitungveranstaltungen muss in der Universität Oldenburg erfolgen. Der Kontakt zwischen Schule und Hochschule muss während des Praktikums gewährleistet sein. Zuständig für die Anrechnung sind die jeweiligen Modulbeauftragten der Praxismodule.

Übersicht der zu erbringenden Prüfungsleistungen in den Praxismodulen

Modulbezeichnung	Modultyp	Art und Anzahl der Veranstaltungen		KP	Art und Anzahl der Modulprüfungen
prx530 Fachpraktikum	Pflicht	1 SE vorbereitende Lehrveranstaltung (3 KP)	7 Wochen Praxisblock Schule +	9	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Praktikumsbericht
prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum	Pflicht	1 SE o.ä., ggf. angebunden an eine fachdidaktische Lehrveranstaltung des jeweiligen Fachs (1 KP)	1 Woche Vorbereitung + 1 Woche Nachbereitung	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> mündliche oder schriftliche Präsentation
SUMME PRAXIS-MODULE				15	

Ausführungsbeschreibung zur Anlage 3 b der MPO GYM: Modulbeschreibung Fachpraktikum | 04.08.14

Interdisziplinäre Lehreinrichtungen	<i>Kategorie:</i> - Mastermodule <i>Abschluss:</i> - M.Ed. Gymnasium
<i>Schwerpunkte:</i> -----	<i>Bereiche:</i> -----
Modulkennziffer/Titel: prx530 Fachpraktikum	
<i>Dauer:</i> 1 Semester <i>Turnus:</i> jährlich <i>Modulart:</i> Pflicht <i>Level:</i> MM (Mastermodul) im M.Ed. Gymnasium <i>Modul sollte besucht werden im:</i> 1. M.Ed. Semester	<i>Lern-/Lehrform:</i> Seminar und Praktikum <i>Lehrsprache:</i> Deutsch <i>Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:</i> 9 KP <i>Workload:</i> 270 Stunden <i>Präsenzzeit:</i>
<i>Die/der programmverantwortliche HochschullehrerIn:</i> -----	<i>Die/der Modulverantwortliche(n):</i> -----
<i>mitverantwortliche Person(en):</i> --	<i>prüfungsverantwortliche Person(en):</i>
<p><i>Ziele des Moduls/Kompetenzen:</i> Die Praxismodule sind verbindlicher Bestandteil des Master of Education. Sie werden von den Fachdidaktiken gestaltet. Die Praxismodule bieten den Studierenden Gelegenheit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrerin/des Fachlehrers zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden. - sich mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderer schulisch bedeutsamer Handlungsfelder in der Schule bzw. im schulnahen Raum auseinander zu setzen. <p>Im Mittelpunkt des Fachpraktikums stehen die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung eigener Unterrichtsversuche der Studierenden. In den begleitenden Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden verschiedene (fach)didaktische Modelle kennen lernen und zu einer vertiefenden Beschäftigung mit auf das Lernen bezogenen Aspekten von Schule und Unterricht angeregt werden.</p> <p>Die Studierenden absolvieren in einem Unterrichtsfach ein Fachpraktikum, in dem anderen Unterrichtsfach ein Forschungs- und Entwicklungspraktikum. Die Studierenden wählen, in welchem Unterrichtsfach sie das Fachpraktikum belegen wollen. Das Forschungs- und Entwicklungspraktikum wird im jeweils anderen Unterrichtsfach absolviert¹. Beide Praktika werden im entsprechenden Praxismodul vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Während der Zeit, die die Studierenden im Fachpraktikum im Block an den Schulen verbringen, sollen sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> - an allen Schultagen in der Schule anwesend sein (je Schulwoche 15 bis 20 Zeitstunden) und kontinuierlich am Fachunterricht betreuender Lehrkräfte teilnehmen, - von der zweiten Woche an – soweit die Bedingungen der Schule dies nicht ausschließen – täglich eine Unterrichtsstunde vorbereiten und durchführen. Vor jedem Versuch des eigenen Unterrichtens legen die Studierenden den Betreuenden Lehrkräften einen kurzen schriftlichen Unterrichtsentwurf vor. <p>Das Fachpraktikum ist in den Praxismodulen mit einer begleitenden fachdidaktischen Lehrveranstaltung verbunden. In der begleitenden Lehrveranstaltung wird das Fachpraktikum vorbereitet, begleitet und ausgewertet. Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum werden in der angestrebten Schulform Gymnasium oder Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe absolviert. Sie können in ihren Aufgabenstellungen verknüpft werden. In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen können auch Fragestellungen aus anderen Studienzusammenhängen einbezogen werden.</p> <p>Die Praxismodule sowie das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert.</p>	
<p>¹ Die Wahlfreiheit kann für Studierende mit der Heimatuniversität Oldenburg, die ein Kooperationsstudium mit der Universität Bremen durchführen, nicht gewährleistet werden.</p>	

<p><i>Inhalte des Moduls:</i> Siehe Veranstaltungskommentar</p>	
<p><i>Literatur:</i> Siehe Veranstaltungskommentar</p>	
<p><i>Kommentar:</i> Siehe Veranstaltungskommentar <i>Internet-Link zu weiteren Informationen:</i> -</p>	<p><i>nützliche Vorkenntnisse:</i> - <i>verknüpft mit den Modulen:</i> prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum</p>
<p><i>Maximale TeilnehmerInnenzahl/Auswahlkriterium für die Zulassung:</i> -</p> <p><i>Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:</i> Praktikumsbericht</p> <p><i>Prüfungszeiten:</i> Siehe Veranstaltungskommentar</p> <p><i>Anmeldeformalitäten:</i> StudIP-Anmeldung</p>	

Ausführungsbeschreibung zur Anlage 3 b der MPO GYM: Modulbeschreibung Forschungs- und Entwicklungspraktikum | 04.08.14

Interdisziplinäre Lehreinrichtungen	<i>Kategorie:</i> - Mastermodule <i>Abschluss:</i> - M.Ed. Gymnasium
<i>Schwerpunkte:</i> -----	<i>Bereiche:</i> -----
<i>Modulkennziffer/Titel:</i> prx536 Forschungs- und Entwicklungspraktikum	
<i>Dauer:</i> 1 Semester <i>Turnus:</i> jährlich <i>Modulart:</i> Pflicht <i>Level:</i> MM (Mastermodul) M.Ed. Gymnasium <i>Modul sollte besucht werden im:</i> 1. M.Ed. Semester	<i>Lern-/Lehrform:</i> Seminar und Praktikum <i>Lehrsprache:</i> Deutsch <i>Erreichbare ECTS-Kredit-Punkte:</i> 6 KP <i>Workload:</i> 180 Stunden <i>Präsenzzeit:</i>
<i>Die/der programmverantwortliche HochschullehrerIn:</i> -----	<i>Die/der Modulverantwortliche(n):</i> -----
<i>mitverantwortliche Person(en):</i> --	<i>prüfungsverantwortliche Person(en):</i>
<p><i>Ziele des Moduls/Kompetenzen:</i></p> <p>Die Praxismodule sind verbindlicher Bestandteil des Masters of Education. Sie werden von den Fachdidaktiken gestaltet. Die Praxismodule bieten den Studierenden Gelegenheit,</p> <ul style="list-style-type: none"> - sich das Berufsfeld Schule vom Aufgabenbereich der Fachlehrerin/des Fachlehrers zu erschließen und ihre im Studium erworbenen Kenntnisse mit eigenen Lehrerfahrungen in der Schulpraxis zu verbinden.- sich mit wissenschaftlichen Forschungsmethoden mit Phänomenen des Fachunterrichts oder anderer schulisch bedeutsamer Handlungsfelder in der Schule bzw. im schulnahen Raum auseinander zu setzen. <p>Im Forschungs- und Entwicklungspraktikums sollen die Studierenden das Berufsfeld Schule durch eine Forschungs- und Entwicklungsaufgabe kennen lernen, die ihnen auf einer die Praxis reflektierenden Ebene Einblicke in ihr zweites Unterrichtsfach gewährt.</p> <p>Die Studierenden absolvieren in einem Unterrichtsfach ein Fachpraktikum, in dem anderen Unterrichtsfach ein Forschungs- und Entwicklungspraktikum. Die Studierenden wählen, in welchem Unterrichtsfach sie das Fachpraktikum belegen wollen. Das Forschungs- und Entwicklungspraktikum wird im jeweils anderen Unterrichtsfach absolviert¹. Beide Praktika werden im entsprechenden Praxismodul vorbereitet, begleitet und ausgewertet.</p> <p>Im Forschungs- und Entwicklungspraktikum wird eine Forschungs- oder Entwicklungsaufgabe durch die Studierenden in der Schule durchgeführt. Vor- und nachbereitet sowie dokumentiert wird diese Aufgabe in einem Mastermodul des betreffenden Unterrichtsfaches, i. d. R. in einer fachdidaktischen Lehrveranstaltung. Fachpraktikum und Forschungs- und Entwicklungspraktikum werden in der angestrebten Schulform Gymnasium oder Gesamtschule mit gymnasialer Oberstufe absolviert. Sie können in ihren Aufgabenstellungen verknüpft werden. In Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen können auch Fragestellungen aus anderen Studiengangszusammenhängen einbezogen werden.</p> <p>Die Praxismodule sowie das Anmelde- und Abstimmungsverfahren mit den Schulen und die Zuordnung der Studierenden zu den Schulen werden über das Didaktische Zentrum (diz) koordiniert.</p> <p>¹ Die Wahlfreiheit kann für Studierende mit der Heimatuniversität Oldenburg, die ein Kooperationsstudium mit der Universität Bremen durchführen, nicht gewährleistet werden.</p>	
<i>Inhalte des Moduls:</i> Siehe Veranstaltungskommentar	

<i>Literatur:</i> Siehe Veranstaltungskommentar	
<i>Kommentar:</i> Siehe Veranstaltungskommentar <i>Internet-Link zu weiteren Informationen:</i> -	<i>nützliche Vorkenntnisse:</i> - <i>verknüpft mit den Modulen:</i> prx530 Fachpraktikum
<i>Maximale TeilnehmerInnenzahl/Auswahlkriterium für die Zulassung:</i> - <i>Zu erbringende Leistung/Prüfungsform:</i> mündliche oder schriftliche Präsentation <i>Prüfungszeiten:</i> Siehe Veranstaltungskommentar <i>Anmeldeformalitäten:</i> StudIP-Anmeldung	

Die Anlage 5 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 5

Fachspezifische Anlage für das Fach Biologie

1. Ziele des Studiums

Das Studium soll folgende Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln:

- Kenntnisse über ausgewählte, unterrichtsrelevante Bereiche der Humanbiologie;
- Kenntnisse über Planung, Durchführung und fachdidaktische Reflektion von Experimenten zu humanbiologischen, zoologischen und botanischen Themen;
- Kenntnisse relevanter Hypothesen und Theorien des Faches;
- Vertiefte fachdidaktische Kenntnisse hinsichtlich Planung, Durchführung und Reflektion von Unterricht;
- Vertiefte Kenntnis über aktuelle Themen des Biologieunterrichts;
- Vertiefte Kenntnisse über aktuelle Forschungsgebiete der Biologie;
- Praktische Erfahrungen mit biologischen Arbeitsmethoden.

2. Empfehlungen für das Studium

Studieninteressenten wird empfohlen, sich im eingehend mit den Studienzielen und Studieninhalten vertraut zu machen. Hierzu sollen die Beratungsangebote (Sprechstunden) und Internetseiten genutzt werden.

3. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

(1) In den Modulen, in denen „aktive Teilnahme“ gefordert ist, kann eine Prüfungsleistung nur dann als bestanden gewertet werden, wenn die aktive Teilnahme nachgewiesen wurde. Aktive Teilnahme ist die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praktischen Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare, Exkursionen) und an praktischen Anteilen von Lehrveranstaltungen. Dazu gehören z.B. die Anfertigung von Lösungen zu Übungsaufgaben, die Protokollierung der jeweils durchgeführten Versuche bzw. der praktischen Arbeiten, die Diskussion von Seminarbeiträgen oder Darstellungen von Aufgaben bzw. Inhalten in der Lehrveranstaltung in Form von Kurzberichten. In den Modulbeschreibungen sollen diese Anforderungen konkret geregelt werden. Die Leistungen der aktiven Teilnahme sind unbenotet, sie können aber in Form von Bonuspunkten in die Benotung des Moduls einbezogen werden.

(2) Die aktive Teilnahme kann in die Benotung eines Moduls in Form von Bonuspunkten einbezogen werden (§ 12 Abs. 5). Die Verteilung von Bonuspunkten wird in den Modulbeschreibungen erläutert. Voraussetzung für die Verbesserung einer Prüfungsleistung muss das Bestehen dieser Leistung sein. Die Note kann im Höchstfall um 20 % verbessert werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass auch ohne Bonussystem die Note 1,0 erreicht werden kann. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

(3) Art und Umfang der Prüfungsleistungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis zu der zu vergebenden Kreditpunktzahl stehen. In der Regel sollen Klausuren bei Modulen im Umfang von 6 Kreditpunkten nicht länger als zwei Stunden oder eine mündliche Prüfung nicht länger als 30 Minuten dauern; bei einem Modul im Umfang von 12 Kreditpunkten maximal vier Stunden für (Klausuren) bzw. 45 Minuten für (mündliche Prüfungen). In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden. In der Regel besteht ein Portfolio aus maximal 6 Teilleistungen. Ein abgezeichnetes Protokoll bzw. Versuchsprotokoll beinhaltet in der Regel die Dokumentation von Praktikumsversuchen (Ziel, Aufgabenstellung, theoretische Grundlagen, Versuchsdurchführung, Ergebnisse).

4. Biologie mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasium

- a) Es sind insgesamt Studienleistungen im Umfang von 30 Kreditpunkten im Fach Biologie zu erbringen.
- b) Die Module bio110 und bio130 sind als Pflichtmodule zu belegen. Von den Modulen bio120 und bio125 ist eines zu belegen.

- c) Aus dem Angebot bio300 bis bio410 ist ein Modul im Umfang von 15 Kreditpunkten zu belegen. Das Modulangebot kann entsprechend der Ankündigung des Lehrangebotes um weitere gleichwertige 15-KP-Module im Akzentsetzungsbereich erweitert werden.

Modulbezeichnung	Modul- typ	Lehrver- staltungen	KP	Prüfungsleistungen	Aktive Teilnahme
bio110 Allgemeine biologische Schulversuche	Pflicht	S PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	PR
bio130 Humanbiologische Schul- versuche	Pflicht	V PR	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio (Ein langer Unter- richtsentwurf, Aufbau und Be- treuung der Schulversuche)	PR
bio120 Lehren und Lernen im Schülerlabor Grüne Schule	Wahl- pflicht	S	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 unbenotetes Portfolio (Entwick- lung eines Kurzentwurfes samt Arbeitsblättern/Forschertagebuch und eines Diagnosebogens, Durchführung und Reflektion eines Lernarrangements)	S
bio125 Lehren und Lernen im Schülerlabor Wattenmeer	Wahl- pflicht	S	3	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 unbenotetes Portfolio (Entwick- lung eines Kurzentwurfes samt Arbeitsblättern/Forschertagebuch und eines Diagnosebogens, Durchführung und Reflektion eines Lernarrangements)	S
bio400 Grundlagen der Neurobiolo- gie I	Wahl- pflicht	VS Ü	15	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, Ü, abge- zeichnete Versuchs- protokolle
bio410 Grundlagen der Neurobiolo- gie II	Wahl- pflicht	VS Ü	15	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Klausur	S, Ü
bio300 Evolutionbiologie	Wahl- pflicht	V SÜ	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (60 %); 1 Portfolio (40 %)	S, Ü
bio320 Bestäubungs- und Ausbrei- tungsbiologie	Wahl- pflicht	V S PR	15	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, PR
bio360 Marine Biodiversität	Wahl- pflicht	VS Ü	15	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio310 Einführung in die Ökologie	Wahl- pflicht	V S PR	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (30 %) 1 Portfolio (70 %)	S, PR
bio340 Morphologie, Phylogenie und Evolution der Tiere	Wahl- pflicht	V SÜ	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %); 1 Portfolio (50 %)	S, Ü
bio350 Mikroskopische Anatomie	Wahl- pflicht	V/S Ü EX	15	<u>1 Prüfungsleistung:</u> 1 Portfolio	S, Ü
bio380 Spezielle Mikrobiologie	Wahl- pflicht	VÜ	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) 1 Protokoll (50 %)	Ü
bio330 Marine Ökologie	Wahl- pflicht	V Ü	15	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur (50 %) 1 Kurzreferat (50 %)	Ü
Gesamt			30		

Vorlesung (V); Seminar (S); Übung (Ü); Praktikum (PR)

Nur für Aufbaumodule kann bei Prüfungen in Klausurform ein Freiversuch in Anspruch genommen werden. Dieser Freiversuch ist nur zum ersten Prüfungstermin im unmittelbaren Anschluss an das belegte Modul möglich. Es zählt jeweils das bessere Ergebnis. In Ausnahmefällen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit ersetzt werden.

69. Die Anlage 9 wird wie folgt geändert:

Anlage 9

Fachspezifische Anlage für das Fach Geschichte

§ 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Kenntnis einer Fremdsprache und fachbezogene Lateinkenntnisse sind bis zur Anmeldung zur Masterarbeit nachzuweisen.¹ Der Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse wird durch das erfolgreiche Bestehen einer Klausur gemäß Punkt 4 Abs. 6 in einem lateinischen Lektürekurs im Modul ges113 oder ges123 erbracht.“

In § 4 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz eingefügt:

„Der Nachweis fachbezogener Lateinkenntnisse wird durch das erfolgreiche Bestehen einer Klausur gemäß Punkt 4 Abs. 6 in einem lateinischen Lektürekurs im Modul ges113 oder ges123 erbracht (Dauer: 90 Min.; Umfang: Übersetzung eines Textes von max. 80 Wörtern mit Hilfsmitteln und Beantwortung einer Interpretationsfrage zum Text).“

¹ Der Nachweis der Kenntnisse in einer Fremdsprache richtet sich nach der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehrämter in Niedersachsen (Nds. MasterVO-Lehr) in der jeweils geltenden Fassung.

70. Die Anlage 13 wird wie folgt geändert:

Anlage 13

Fachspezifische Anlage für das Fach Musik

1. In Punkt 5 wird in der Modultabelle beim Modul „Musikdidaktik/Musikpädagogik“ (mus742) die Angabe zu Prüfungsleistungen mit „1 Prüfungsleistung“ überschrieben und durch folgende Angabe ergänzt: „oder 1 Portfolio oder 1 Hausarbeit“.
2. In Punkt 6 wird nach dem vierten Satz neu eingefügt: „Ein Portfolio umfasst zwei bis sechs Teilleistungen. Eine mündliche Prüfung dauert max. 15 Minuten.“

71. Die Anlage 16 wird wie folgt neu gefasst:

Anlage 16

Fachspezifische Anlage für das Fach Physik

1. Ziele des Studiums

Studienziel ist die Erweiterung der in einem Bachelorstudium gewonnenen physikbezogenen Kenntnisse und Kompetenzen und deren Anwendung im Kontext des Unterrichtsfaches Physik. Die Gestaltung des Studiums sieht dazu eine enge Verknüpfung inhaltlicher, methodischer und fachdidaktischer Fragestellungen in allen Modulen vor.

2. Empfehlungen für das Studium

Verpflichtend für alle Studierenden ist die Erweiterung fachinhaltlicher und fachmethodischer Grundlagen der theoretischen, experimentellen und angewandten Physik sowie deren Verknüpfung mit fachdidaktischen Fragestellungen der Schulphysik.

3. Besondere Voraussetzungen

Keine.

4. Allgemeine Hinweise zum Studium

Die Zulassung zur Modulprüfung kann die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an praxisorientierten Lehrveranstaltungen (Praktika, Übungen, Seminare) voraussetzen. Für Leistungen, die in solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, können Bonuspunkte vergeben und in die Modulbenotung einbezogen werden (§ 12 Abs. 5). Dabei muss gewährleistet sein, dass auch ohne Bonuspunktesystem die Note 1,0 erreicht werden kann. Näheres regeln die Modulbeschreibungen. Im Konfliktfall ist eine Ombudsperson einzubeziehen.

5. Physik mit dem Berufsziel Lehramt an Gymnasien

Modulbezeichnung	Modul-typ	Lehrver-an-staltungen	KP	Prüfungsleistungen
phy410 Moderne Physik und ihre didaktische Umsetzung	Pflicht	1 VL 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen (je 50 %):</u> Referate von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung in zwei der angebotenen inhaltlichen Blöcke sowie die regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
phy430 Theoretische Physik II Elektrodynamik	Pflicht	1 VL 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur von max. 2 Std. oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder 1 Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
phy424 Physikdidaktische Forschung für die Praxis	Pflicht	1 VL 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur von max. 2 Std. oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder 1 Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung
phy441 Theoretische Physik III Quan-tenmechanik	Pflicht	1 VL 1 UE	6	<u>2 Prüfungsleistungen:</u> 1 Klausur von max. 2 Std. oder 1 mündliche Prüfung von max. 30 Min. oder 1 Referat von max. 30 Min. mit schriftlicher Ausarbeitung oder 1 Hausarbeit von max. 20 Seiten sowie regelmäßige, aktive und dokumentierte Teilnahme an der Übung.
phy450 Fortgeschrittenenpraktikum	Pflicht	1 PR 1 SE	6	<u>1 Prüfungsleistung:</u> Semesterbegleitende fachpraktische Übungen in Form von erfolgreicher Durchführung und Protokollierung der Versuche und Darstellung der Ergebnisse in Vorträgen
Gesamt			30	

6. Regelungen zu den Prüfungsleistungen

Innerhalb der Regelstudienzeit bestandene Modulprüfungen können auf Antrag einmal zur Notenverbesserung wiederholt werden (Freiversuch). Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis. Ein Freiversuch ist ausgeschlossen bei Wiederholungsprüfungen. Eine erstmals nicht bestandene Prüfung kann auf Antrag als nicht unternommen gelten.

Abschnitt II

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch das Präsidium am Tage nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.

(2) Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im zweiten oder höheren Semester befinden, werden nach den neuen Bestimmungen geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach den alten Bestimmungen geprüft werden.

Ausgenommen von den in Satz 1 und 2 beschriebenen Regelungen sind Studierende, die bereits ihr Forschungs- und Entwicklungspraktikum abgeleistet haben.

(3) Redaktionelle Änderungen, die die Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung eines Moduls betreffen, gelten auch für Studierende im zweiten oder höheren Semester.